

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofordnung und Bestattungsgebühren)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.04.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.02.1979 wie folgt geändert:

§13

Gestaltungsvorschriften

Erhält folgende Fassung:

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a.) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- b.) mit aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- c.) mit Farbanstrich auf Stein
- d.) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- e.) mit Lichtbildern.

(3) Über die Vorschriften in Abs. 2 hinaus müssen die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a.) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- b.) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- c.) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a.) auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
 - b.) auf zweistelligen Grabstätten
bis zu 1,10 qm Ansichtsfläche
- d.) auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a.) auf einstelligen Urnengrabstätten Grabmale
bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche
 - c.) auf mehrstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
- e.) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Grabstätte darf nur bis zu 50 % der Grabfläche durch das Grabmal bedeckt werden.
- f.) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegen will.

(4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

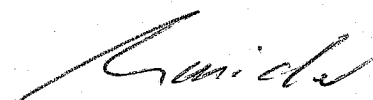
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

ausgefertigt, Fischingen, den 15.04.2010



Peter Schmider
Bürgermeister